Düngeverordnung – was im Herbst zu berücksichtigen ist

Düngeplanung Zwischenfrucht

Welche Voraussetzungen muss eine Zwischenfrucht erfüllen, damit sie im Herbst gedüngt werden darf?

- Die Zwischenfrucht muss mit den praxisüblichen Saatmengen bis 15.09. bestellt werden und muss mindestens 6 Wochen stehen. Der Leguminosenanteil der Zwischenfrucht (Körner/m²) darf höchstens 75 % betragen.
- Die Düngung zur Zwischenfrucht muss der Etablierung der Kultur dienen, das heißt, es sollte die organische Düngung vor der Saat eingearbeitet werden oder bis spätestens 14 Tage nach der Saat gegeben werden.
- Eine Düngebedarfsermittlung ist für Zwischenfrüchte nicht notwendig. Das gilt für die Jahre 2018, 2019 und 2020.
- Mit welcher Düngemenge darf eine Zwischenfrucht im Herbst gedüngt werden?
    - Wenn eine Zwischenfrucht alle Voraussetzungen erfüllt (siehe oben), darf sie mit insgesamt nicht mehr als 30 kg Ammoniumstickstoff oder 60 kg Gesamtstickstoff je Hektar im Herbst gedüngt werden.

Wann ist im Herbst eine Düngung nach dem letzten Grünlandschnitt möglich?

- Grundsätzlich möglich auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau in der Zeit vom 1. September bis zu Sperrfristbeginn.
- Es dürfen mit flüssig organischen und flüssig organisch-mineralischen Düngemitteln einschließlich flüssigen Wirtschaftsdüngern mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff nicht mehr als 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar aufgebracht werden.
- Auf roten Flächen dürfen in diesem Zeitraum max. 60 kg N/ha ausgebracht werden

Sperrfristen:

Auf Ackerland beginnt die Sperrfrist generell nach der Ernte der letzten Hauptfrucht und dauert bis einschließlich 31. Januar. Hauptfrucht ist grundsätzlich die Frucht, die im Mehrfachantrag angegeben ist. Es kann jedoch auch eine Kultur sein, die vor dem 1. August gesät wurde und noch im Ansaatjahr geerntet wird (z. B. Ackergras nach Getreidevorfrucht).

Folgende Ausnahmen gibt es (wenn ein Düngebedarf gegeben ist):

- Zu Zwischenfrüchten und Winterraps dürfen bis zu 30 kg/ha Ammonium, bzw. 60 kg/ha Gesamtstickstoff bis Ende September gedüngt werden, wenn die Saat bis 15. September erfolgt.
- Zu Wintergerste nach einer Getreidevorfrucht dürfen bis zu 30 kg/ha Ammonium, bzw. 60 kg/ha Gesamtstickstoff bis Ende September gedüngt werden, wenn die Saat bis 30. September erfolgt.
- Mehrjähriger Feldfutterbau hat die gleiche Sperrfrist wie Grünland, wenn die Aussaat bzw. Ernte der Deckfrucht vor dem 15. Mai stattgefunden hat.

Die Sperrfrist für Grünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau beginnt am 1. November und dauert bis einschließlich 31. Januar.
Definition mehrjähriger Feldfutterbau: Saat vor 15. Mai und mindestens zwei Hauptnutzungsjahre (nach Mehrfachantrag).
Ab 1. September bis zum Sperrfristbeginn dürfen max. 80 kg N/ha ausgebracht werden.

Verschiebung der Sperrfrist auf Grünland und mehrjährigen Feldfutterbau:

- Die Sperrfrist für Grünland und mehrjährigen Feldfutterbau kann um 2 oder 4 Wochen nach hinten verschoben werden. Die Dauer der Sperrfrist von drei Monaten bleibt dabei unverändert.
- **Sperrfrist bei 2 Wochen-Verschiebung: 15. November bis einschließlich 14. Februar**
- **Sperrfrist bei 4 Wochen-Verschiebung: 29. November bis einschließlich 28. Februar**

Die Vorgehensweise der Verschiebung ist wie folgt:

- Die Verschiebung muss jährlich vom BBV-Kreisverband für den jeweiligen Landkreis beim zuständigen Fachzentrum für Agrarökologie beantragt werden. Das zuständige Fachzentrum für Agrarökologie entscheidet über die Verschiebung und den Verschiebungszeitraum nach regionaltypischen Gegebenheiten. Insbesondere Witterung oder Beginn und Ende des Pflanzenwachstums sowie Ziele des Boden- und des Gewässerschutzes werden dabei herangezogen.
- Für Festmist von Huf- oder Klauentieren und Kompost ist die Sperrfrist für alle Flächen von 1. Dezember bis zum 15. Januar. Für alle anderen Düngemittel, z. B. Geflügelfestmist, gilt diese Regelung nicht.
- Neue Sperrfrist für Phosphatdünger mit mehr als 0,5 % Phosphat in der Trockenmasse (1.12.-15.01.)
- Begrenzung der Düngung von Grünland und mehrjährigem Feldfutterbau mit flüssigen organischen Düngern auf 80 kg N/ha ab 01.09.

Änderung der Düngeverordnung 2020
Am 01.05.2020 traten die Änderungen der Düngeverordnung in Kraft. Grundsätzlich gelten für 2020 die Vorgaben der Düngeverordnung von 2017 mit folgenden wichtigen Änderungen für die Landwirte ab sofort:

- Wegfall der Nährstoffbilanz, stattdessen Aufzeichnung der tatsächlichen Düngung innerhalb von 2 Tagen nach der erfolgten Düngung.
- Neben der Schlagbezeichnung, Bewirtschaftungseinheit und der Schlaggröße sind die Düngerart, die Ausbringmenge und die Gesamtmenge des ausgebrachten Stickstoffs und des Phosphats aufzuzeichnen.
- Bei Weidehaltung ist die Zahl der Weidetage sowie die Art und Zahl der Tiere nach Abschluss der Weidehaltung aufzuzeichnen.
- Die Aufzeichnungen können formlos (z. B. handschriftlich) erfolgen (siehe Muster-Formblatt). Ab 2021 wird die Aufzeichnung direkt in der EDV-Anwendung zur Düngebedarfsermittlung der LfL möglich sein.
- Erweiterung der Sperrfristen für Festmist von Huf- und Klauentieren und Kompost (1.12.-15.01.)
- Erweiterung der Gewässerabstände bei zum Gewässer hin geneigten Flächen

Alois Preis, Maschinenring-Betriebsberater